

# Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung und Vertrauensschadenversicherung

## Gruppenversicherungsverträge

- speziell entwickelt und exklusiv -

### für Stiftungen

die Mitglieder im

**Verband österreichischer Privatstiftungen** sind

*Eine Kooperation*

*des Verbandes österreichischer Privatstiftungen*

*mit der Allianz Versicherungs-AG sowie der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG  
und der*

*Dr. A x e A S S E K U R A N Z*

### **Neue Rahmenabkommen speziell für Privatstiftungen in Österreich - initiiert vom Verband österreichischer Privatstiftungen**

Nachdem zwar in den letzten Jahren bereits einzelne Stiftungsvorstände Haftpflichtversicherungen abgeschlossen haben, aber die meisten Vorstände für sich und die von ihnen verwalteten Privatstiftungen einen umfassenderen Versicherungsschutz mit ausreichenden Versicherungssummen wünschten, hat der Verband österreichischer Privatstiftungen die Initiative ergriffen und mit der Dr. A x e A S S E K U R A N Z ein maßgeschneidertes Versicherungskonzept für österreichische Privatstiftungen entwickelt. Das Ergebnis ist eine Deckung, die umfassend das Berufshaftpflichtrisiko aller Vorstände, sonstigen Organe und Mitarbeiter und darüber hinaus auch noch die Haftpflicht sowie die Eigenschäden der Stiftung selbst versichert. Ähnlich wie bei einer D&O-Versicherung wird die Polizze von der Stiftung selbst abgeschlossen, was viele Vorteile auch für die versicherten Personen mit sich bringt.

Die Dr. A x e A S S E K U R A N Z konzipiert und betreut seit über 30 Jahren in enger Zusammenarbeit mit diversen Verbänden auf den Gebieten des Bankwesens, der sonstigen Finanzdienstleistungen und der Vermögenstreuhand spezielle (Gruppen-) Versicherungslösungen für spezifische Sonderrisiken, die auf die Verbandsmitglieder zugeschnitten sind und regelmäßig einen Deckungsumfang bieten, der weit über sonstige Marktstandards hinausgeht. Eine jahrzehntelange Schadenerfahrung garantiert sowohl praxisgerechte Versicherungsvereinbarungen als auch eine unkomplizierte Regulierung im Schadenfall.

Die Dr. A x e A S S E K U R A N Z ist deshalb als Spezialist für Vermögens- und Vertrauensschäden anzusehen.

Ergänzt wird der Versicherungsschutz durch eine Vertrauensschadenversicherung (mit Hackerdeckung!), die das Vermögen der Stiftung vor unerlaubten Zugriffen Dritter schützt. Damit können die für die Vermögensverwaltung Verantwortlichen ihre Pflicht, das ihnen anvertraute Vermögen angemessen zu versichern, erfüllen.

Der Verband österreichischer Privatstiftungen hat über diese Deckungen Rahmenverträge abgeschlossen, aufgrund derer jedes Mitglied des Verbandes entsprechende Polizzen abschließen kann. Der umfassende Versicherungsschutz steht exklusiv den Verbandsmitgliedern zur Verfügung; nur diese können den vorteilhaften Gruppenversicherungsverträgen beitreten. Eine allgemeine Beschreibung der - auch einzeln erhältlichen - Deckungen findet sich auf den folgenden Seiten; die konkreten Rechte und Pflichten im Einzelfall ergeben sich jedoch nur aus dem Versicherungsvertrag.

## Vermögensschaden-(Haftpflicht)-Versicherung

Es handelt sich um eine **Berufshaftpflichtversicherung für Vorstände** und andere versicherte Personen für im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Stiftung fahrlässig begangene Fehler. Versichert sind von der leichten bis zur groben Fahrlässigkeit alle Stufen der unbewußten Fahrlässigkeit (die wissentliche Pflichtverletzung ohne Schädigungsvorsatz, also die so genannte bewußte Fahrlässigkeit, ist dagegen in der Vertrauensschadenversicherung – siehe umseitig – mit bis zu 1 Mio. Euro versichert). Ersetzt werden sowohl Schadenersatzansprüche Dritter wegen ihnen durch die Stiftungstätigkeit zugefügter Vermögensschäden (Drittschäden) als auch Vermögensschäden der Stiftung selbst (also Eigenschäden, bei denen kein außenstehender Dritter, sondern alleine die Stiftung selbst durch fehlerhaftes Handeln ihrer Organe oder Mitarbeiter geschädigt wird). Diese besondere **Eigenschaden-Deckung für die Stiftung**, die eine reine „Haftpflicht“-Versicherung der Stiftung nicht bieten würde, schützt das Vermögen der Stiftung und hat den weiteren Vorteil, daß eine Zivilklage gegen Vorstände oder andere versicherte Personen zur Geltendmachung von Eigenschäden durch die Stiftung grundsätzlich nicht erforderlich ist; zum Nachweis des Versicherungsfalles genügt i.d.R. schon die bloße Benennung und schriftliche Erklärung der versicherten Person, der der Fehler unterlaufen ist. Die Schadenregulierung erfolgt **unabhängig von** der bei Fahrlässigkeit rechtlich sonst bei Arbeitnehmern begrenzten Haftungshöhe (**Arbeitnehmerhaftungsprivileg**) nach dem vollen Schadenbetrag (abzügl. der Selbstbeteiligung von max. 500,- Euro).

*Eine bloße „Haftpflicht“-Versicherung dagegen, die z.B. ein Vorstand oder Mitarbeiter vielleicht selbst für sich persönlich unterhält, würde zunächst nur versuchen, die Schadenersatzansprüche der Stiftung abzuwehren und damit eine gerichtliche Klage der Stiftung gegen die versicherte Person unumgänglich machen. Im Falle einer Verurteilung der versicherten Person würde die bloße „Haftpflicht“-Versicherung zudem ihre Leistung auf den ausgeurteilten Schadenersatzbetrag beschränken, anstatt den vollen Betrag des der Stiftung entstandenen Eigenschadens zu regulieren.*

Der Versicherer nimmt bei Eigen- und auch bei Drittschäden gegen den Vorstand oder Mitarbeiter, der den Schaden unbewußt fahrlässig verursacht hat, **keinen Regreß** (dies gilt sogar für eigene Mitarbeiter eines Vorstandes – z.B. aus seiner Anwalts- oder Wirtschaftsprüferkanzlei –, die er bei seiner Tätigkeit für die Stiftung einsetzt). So kann die Zusammenarbeit zwischen Stiftung und versicherter Person unbelastet von Schadenersatzforderungen fortgesetzt werden.

Durch **Mitversicherung** können neben den Vorständen auf Wunsch auch andere Organe wie z.B. der **Aufsichts- oder Beirat** sowie **alle Mitarbeiter** der Stiftung in den Kreis der versicherten Personen einbezogen werden.

Die Versicherung bietet somit umfassenden

- **Schutz der Vorstände** (sowie optional der sonstigen Stiftungsorgane i.S.d. § 14 Privatstiftungsgesetz, und/oder der Sachbearbeiter und/oder der sonstigen Angestellten) der Stiftung für den Fall, daß sie wegen eines fahrlässigen Pflichtverstosses im Zusammenhang mit ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit für die Stiftung von einem Dritten persönlich auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden (Drittschaden);
- **Schutz der Stiftung** für den Fall, daß sie selbst wegen eines fahrlässigen Pflichtverstosses einer der versicherten Personen (siehe oben) im Zusammenhang mit deren satzungsgemäßer Tätigkeit für die Stiftung von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird (Drittschaden);
- **Schutz der Stiftung (und dadurch mittelbar auch der Vorstände)** bei Vermögensschäden, die die Stiftung infolge eines fahrlässigen Pflichtverstosses einer der versicherten Personen (siehe oben) im Zusammenhang mit deren satzungsgemäßer Tätigkeit für die Stiftung unmittelbar selbst erleidet (Eigenschaden).

**Versicherungssummen bis 5 Mio. Euro** sind grundsätzlich ohne Prüfung des individuellen Risikos möglich. Versicherungsnehmer (und damit Prämienschuldner) ist die Stiftung selbst, da (auch) ihre eigenen Vermögensinteressen geschützt werden. Dies gilt nicht nur für Haftpflichtansprüche Dritter, die gegen die Stiftung gerichtet werden, sondern auch und vor allem bei Eigenschäden, da sich die Stiftung dadurch die Werthaltigkeit ihrer Schadenersatzansprüche gegen ihre eigenen Organe sichert. Soweit Vorstände oder andere versicherte Personen persönlich in Anspruch genommen werden, können sie ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag selbst und unmittelbar wahrnehmen.

Da die Stiftung selbst Versicherungsnehmer ist, sind automatisch alle gegenwärtigen und künftigen Vorstandsmitglieder versichert (zudem kann für noch nicht bekannte Pflichtverletzungen eine **Rückwärtsdeckung** für frühere Vorstandstätigkeiten vereinbart werden). Kein Vorstandsmitglied trägt somit ein etwaiges **Regressrisiko aus Gesamtschuldnerschaft**, weil auch seine jeweiligen Vorstandskollegen stets versichert sind. Auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstandsamt genießt der ehemalige Vorstand weiterhin Versicherungsschutz für frühere, aber zunächst noch unentdeckte Fehler, solange die Stiftung die Polizze fortführt.

## Vertrauensschadenversicherung (inkl. Hackerdeckung)

Der Versicherungsschutz erfaßt – weltweit und ohne Selbstbeteiligung – **vorsätzliche Straftaten von Mitarbeitern oder Organen** der Stiftung sowie solche Taten aller Personen, die befugt in den Räumlichkeiten der Stiftung tätig sind (Fremdpersonal, Subunternehmer), sowie des EDV-Service-Personals (auch wenn nur via Standleitung verbunden). Soweit die Mitglieder von Organen der Stiftung nicht ständig und hauptberuflich für die Stiftung tätig sind und zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Organ der Stiftung eigene Mitarbeiter (z.B. aus ihrer Anwalts- oder Wirtschaftsprüferkanzlei) einsetzen, sind auch vorsätzliche Straftaten dieser eigenen Mitarbeiter der Organe während ihrer Tätigkeit für die Stiftung mitversichert, selbst wenn sie ihre Tätigkeit nicht in den Räumen der Stiftung ausüben. Versicherungsschutz besteht grundsätzlich sogar dann, wenn der Täter nicht identifiziert werden kann, aber die Schadenverursachung durch einen außenstehenden Dritten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Mitversichert sind – ebenfalls ohne Selbstbeteiligung – **sonstige wissentliche Pflichtverletzungen**, die Organe (bzw. deren eigene Mitarbeiter – siehe oben) oder Mitarbeiter der Stiftung ohne Schädigungsvorsatz begehen (bewußte Fahrlässigkeit). Dadurch wird die sonst übliche Deckungslücke zur hier im übrigen nahtlos angrenzenden Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, die alle Fälle der unbewußten Fahrlässigkeit deckt, geschlossen.

Versichert sind Vermögensschäden sowohl unmittelbar der Stiftung selbst (Eigenschäden) als auch Schadenersatzansprüche Dritter (Drittschäden), die durch Straftaten der für die Stiftung tätigen Personen wie z.B. **Diebstahl, Unterschlagung, Untreue, Betrug, Urkundenfälschung, Korruption etc.** verursacht werden. Im Bereich der ersten 3 Mio. Euro Versicherungssumme kommt es noch nicht einmal auf eine Bereicherungsabsicht des Täters an (soweit nicht der Handel mit Finanzinstrumenten betroffen ist). Strafanzeige oder Strafurteil gegen den Täter sind nicht nötig; dadurch kann unerwünschte Publizität vermieden werden. Als Beweiserleichterung genügt zum Nachweis des Versicherungsfalls z.B. ein privates notarielles Schuldanerkenntnis des Täters.

Der Versicherungsschutz umfaßt bei Vornahme üblicher Sicherheitsmaßnahmen eine **Hackerdeckung**, die Vermögensschäden und dadurch unmittelbar verursachte Sachschäden durch vorsätzliche Angriffe außenstehender Dritter – auch via Internet – unmittelbar auf die EDV der Stiftung (Hard- und Software) versichert. Eine Identifizierung oder Verurteilung des Täters ist auch hier nicht erforderlich. Nur bei Hackerschäden gilt ein Selbstbehalt von 25.000 Euro je Schadenfall.

Die Versicherung bietet somit umfassenden **Schutz der Stiftung**:

- bei Vermögensschäden, die sie infolge eines kriminellen, vorsätzlichen oder sonst wissentlichen Pflichtverstosses eines ihrer Organe oder Mitarbeiter unmittelbar selbst erleidet (Eigenschaden);
- bei Schadenersatzansprüchen eines Dritten, der durch einen kriminellen, vorsätzlichen oder sonst wissentlichen Pflichtverstoß eines Organs oder Mitarbeiters der Stiftung geschädigt wurde (Drittschaden);
- bei Vermögens- und Sachschäden, die ihr von Dritten („Hackern“) durch jede Art unmittelbarer vorsätzlicher Einwirkung auf elektronische Datenverarbeitungsvorgänge (Soft- und Hardware) zugefügt werden.

**Versicherungssummen bis 5 Mio. Euro** sind in der Regel ohne individuelle Risikoprüfung möglich (höhere Summen im Einzelfall). Für wissentliche Pflichtverletzungen ohne Schädigungsvorsatz (bewußte Fahrlässigkeit) gilt ein Sublimit von 50 % und für Hackerschäden ein Sublimit von 20 % der Versicherungssumme, jedoch jeweils maximal 1 Mio. Euro. Nach jedem Schadenfall erfolgt eine **automatische Wiederauffüllung der Versicherungssumme** bis zur vollen Höhe. Der Versicherer kann dies weder ablehnen, noch von einer erhöhten Risikoprämie abhängig machen. Damit steht stets die volle Versicherungssumme für jeden Versicherungsfall zur Verfügung (**unbegrenzte Jahreshöchstleistung** !).

Mit dem Abschluß einer Vertrauensschadenversicherung erfüllen Organe ihre Pflicht zur angemessenen Versicherung des ihnen anvertrauten Vermögens und vermeiden ihre persönliche Haftung wegen Unterhalten unzureichenden Versicherungsschutzes – was bei bewußtem Unterlassen auch von einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nicht aufgefangen wird, da diese sonst faktisch zu einer (unbezahlbaren) Allgefahren-Deckung würde.

Der Versicherer nimmt bei unbeteiligten Vertrauenspersonen auch **bei** unbewusst **fahrlässiger Mitverursachung** des Schadens (z.B. mangelhafte Überwachung oder Verletzung sonstiger Sorgfaltspflichten) **keinen Regress**.

Dadurch dient die Vertrauensschadenversicherung nicht nur dem Schutz des Stiftungsvermögens, sondern mittelbar gleich in doppelter Hinsicht auch dem **Schutz der Vorstände und Aufsichtsorgane** vor persönlicher Inanspruchnahme durch die Stiftung oder geschädigte Dritte.